

§ 1

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Pachtverträge zwischen dem KGV - Ostend e.V. und seinen Mitgliedern (Pächtern)

Satzung und Gartenordnung sind für alle Mitglieder bindend. In dieser Gartenordnung sind die Bestimmungen der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 29.04.99 enthalten.

§ 2

Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, daß die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen, Rasen und Blumenwiesen.

Naturgemäße Anbauweisen, durch z.B. Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern. Zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt können Blumenwiesen angelegt werden, soweit sie nach ihrer Lage gemeinverträglich sind.

Der Garten darf nicht brachliegen und verwildern.

Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen.

Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Mit dem Giesswasser ist bei großer Trockenheit sparsam umzugehen. Eine Bewässerung sollte im Sommer nicht in der Zeit von 10⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr erfolgen. Regenwasser ist zu Gießzwecken zu sammeln.

§ 3

Verhalten in der Kleingartenanlage

Die Kleingärtnerin/ der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen oder entsprechend gestaltet werden können, soll die Kleingartenanlage während des Tages und während der Bewirtschaftungssaison der Bevölkerung zugänglich sein.

Das Radfahren in der Anlage ist nicht gestattet. Die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrzeugen, ist untersagt.

Die Grillkamine sind ausschließlich mit handelsüblicher Holzkohle bzw. Holzkohlenbriketts zu befeuern.

Die Eingangstore sind in den Sommermonaten geschlossen zu halten.

Die jeweils gültigen, rechtlichen Vorschriften über Lärmschutz und Ruhezeiten sind einzuhalten.

§ 4

Anpflanzungen

Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.

Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung - bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort - eine Größe von mehr als 6 m Höhe und mehr als 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.

Für das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen in den Einzelgärten gelten die im § 38 ff des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände entsprechend gegenüber anderen Einzelgärten und der gemeinschaftlichen Einrichtungen.

Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbarn oder des Vereins zu entfernen.

Kranke Gehölze und kranke Bäume sind mit Wurzel zu entfernen.

Nadelgehölze (Koniferen) jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Bei der Sanierung bestehender Anlagen sowie bei Neuanlagen sind beiderseits der Hauptwege innerhalb der Kleingartenanlage 1,00 m breite Blumen-, Rosen- und/oder Staudenrabatten anzulegen. Vor Neuanpflanzungen ist mit dem Vorstand (Obleuten) Rücksprache zu nehmen.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Gehölzpflanzungen auf Gemeinschaftsflächen, wie z.B. Vereinsplatz, Parkplatz etc. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Die Festlegungen in einem Bebauungsplan oder einer behördlichen Genehmigung sind zu beachten.

§ 5

Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besonders Beachtung zu schenken. Nistmöglichkeiten sind zu schaffen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

§ 6

Gemeinschaftseinrichtungen

Der Verein ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Sie sind schonend zu behandeln. Jede Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die vom Verpächter zur Verfügung gestellt wurden, darf nur mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters erfolgen. Die Anlagenwege sind fachgerecht zu pflegen. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Der Verein kann im Benehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters Ausnahmen zulassen. Die außerhalb der Anlageneinfriedung liegenden Raine und Pflanzenstreifen sind, soweit sie Bestandteil der Pachtfläche sind, ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen.

§ 7

Bauliche Anlagen

Gemeinschaftsgebäude, Gartenlauben, Einfriedungen der Gesamtanlage und andere bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung dürfen - unabhängig von einer nach baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, sonstigen Entscheidungen oder Anzeige - nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters errichtet oder wesentlich verändert werden.

- Die baulichen Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu unterhalten.

§ 8

Gartenlauben

In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Holzbauweise möglich. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleinG).

Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf bei Gärten ab 200m² Größe 24m² nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10% der Gartengröße. Die Höhe der Gartenlaube darf höchstens 2,50 m betragen, gemessen vom mittleren Geländeneiveau. Eine Unterkellerung und eine Feuerstätte in der Gartenlaube sind nicht zulässig.

Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt. Dabei sollen die Laubentypen in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen bzw. ähnlich sein, z.B. hinsichtlich der Abmessungen, der Dachneigung und des vorherrschenden Materials. Möglich ist auch die Verwendung einer Systemlaube, die nach den individuellen Wünschen des einzelnen Kleingärtners abgewandelt werden kann und dennoch ein harmonisches Gesamtbild sicherstellt.

Gleiches gilt auch für den Bau von Gartenlauben in Eigenleistung, der grundsätzlich zu fördern ist.

§ 9

Sonstige bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen

Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen, z.B. Schwimmbecken, Fischteiche, Grillkamine und Mauern unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.

Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m.

Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.

Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Foliendichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenen Umfang (max. Gesamtgröße 8 m², größte Tiefe 80 cm). Für die Absicherung der Biotope ist die Pächterin/ der Pächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.

Zulässig sind Abdeckungen auf Hochbeeten, Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer max. Höhe von 50 cm.

Der zulässige Umfang von freistehenden Rankgerüsten und nicht überdachten Pergolen wird vom Verein bestimmt.

Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 1.000 Liter zulässig. Sie müssen abgedeckt (Kindersicher) sein und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Nicht zulässig sind Einzäunungen und Sichtschutzeinrichtungen innerhalb der Parzellen, sowie Sichtschutzeinrichtungen an zulässigen Einzäunungen (Außenzäunen), sofern sie nicht aus Pflanzen bestehen.

§ 10

Abfälle

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Verbrennen von Gartenabfällen widerspricht dem Umweltschutz, beeinträchtigt die Nachbarn und ist grundsätzlich nicht zulässig.

Jede Ablagerung von Abfällen aller Art im nahen Wald ist streng verboten.

Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Eine Versickerung über den Boden ist unzulässig.

Zulässig ist das Aufstellen einer Biotoilette oder einer chemischen Trockentoilette (Campingtoilette) in der Gartenlaube.

Die Entsorgung der chemischen Trockentoilette darf nur in die öffentliche Kanalisation oder in die vom Verein vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen werden.

§ 11

Tierhaltung

Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage anzuleinen.

Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß die Gartenanlage insbesondere der Kinderspielplatz nicht verunreinigt wird und andere Gartenfreunde nicht belästigt werden.

Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

§ 12

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für alle vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main verpachteten Gartenflächen obliegt dem Grünflächenamt.

Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Verein Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung zu überprüfen.

Jeder einzelne Garten ist gut sichtbar zu numerieren.

§ 13

Kündigung

Die Kündigung eines Pachtverhältnisses ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich (s. Satzung § 3 II a) Vor Abgabe ist der Garten gemäß § 3 III der Satzung zu schätzen.

Alle in Zusammenhang mit der Abschätzung entstehenden Kosten trägt der abgebende Pächter. Dies gilt auch, wenn im Falle eines Widerspruchs die Stadtgruppe eingeschaltet werden muß.

Zu dichter Bewuchs sowie überfällige, kranke und alte Bäume und Sträucher werden bei der Schätzung nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt auch für kleingartenungemäße Bauten, Anlagen und Bepflanzungen. Der von der Schätzkommission beanstandete und nicht bewertete Bewuchs ist vom abgebenden Pächter ebenso umgehend zu entfernen wie unerlaubte Bauten und Anlagen nach Maßgabe des Vorstandes.

Sollte der abgebende Pächter diese Auflagen nicht erfüllen, so wird die Bereinigung der Beanstandungen durch den Verein durchgeführt und dem abgebenden Pächter in Rechnung gestellt.

Vor der Übergabe eines Gartens ist der neue Pächter hinsichtlich der gemachten Auflagen und Termine zu informieren.

Bei der Übergabe hat der alte Pächter sämtliche Schlüssel für die Anlage, Gartenlaube, Geräteschuppen usw. seinem Nachfolger zu überlassen.

§ 14

Die Pacht- Vereinsbeiträge und sonstigen Abgaben an den Verein sind Bringschulden.

Nach Erhalt der Beitragsrechnung ist die Zahlung umgehend zu leisten. Sollte 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung (Ausstellungsdatum der Rechnung maßgebend) keine Zahlung erfolgt sein, wird säumigen Pächtern eine Mahnung zugestellt. Sollte auch dann keine Zahlung erfolgen, werden nach weiteren 3 Wochen 10% Verzugszinsen erhoben. Des weiteren kann der § 3 b der Satzung in Anwendung gebracht werden.

§ 15

Schlußbestimmungen

Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden, sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.

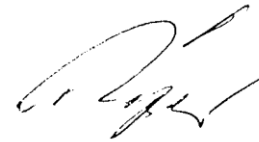
Diese Gartenordnung wurde mit der Jahreshauptversammlung am 11.03.2000 beschlossen und tritt mit dem Tag der Annahme in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Gartenordnung vom 18. Februar 1989 außer Kraft gesetzt.

Die Gartenordnung wird allen Mitgliedern ausgehändigt.

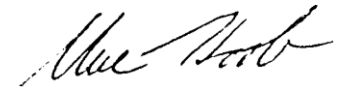
Neuen Mitgliedern wird sie vor Aushändigung des Pachtvertrages zur Einsicht gegeben.

Mit der Unterschrift unter den Pachtvertrag wird auch die Gartenordnung anerkannt.

Frankfurt am Main, den 11. März 2000



(Wolfgang Rößler, 1. Vorsitzender)



(Uwe Koob, 2. Vorsitzender)